

Der Gesellschafter.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

N^o 22.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Samstag, und kostet vierteljährlich hier (ohne Trägerlohn) 80 \mathcal{L} , in dem Bezirk 1 \mathcal{L} — \mathcal{S} , außerhalb des Bezirks 1 \mathcal{L} 20 \mathcal{S} . Monatsabonnements nach Verhältnis.

Dienstag den 21. Februar

Insertionsgebühr für die 1spaltige Zeile aus gewöhnlicher Schrift bei einmaliger Einrückung 9 \mathcal{S} , bei mehrmaliger je 6 \mathcal{S} . Die Inserate müssen spätestens morgens 8 Uhr am Tage vor der Herausgabe des Blattes der Druckerei aufgegeben sein.

1888.

Zur Durchführung des neuen Wehrgesetzes.

Nachdem nunmehr das Gesetz vom 11. Februar 1888, betreffend Aenderung der Wehrpflicht, in Kraft getreten, sind, unter Wänderung der bezüglichen Festsetzungen der Wehrordnung vom Jahre 1875, mehrere, durch die neue Ordnung der Dinge gebotene Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz erlassen worden. Dieselben enthalten im Wesentlichen folgende Abweichungen von den bisher gültigen Bestimmungen, welche alle der Wehrpflicht unterworfenen Personen wohl zu beachten haben:

1) Alle im Jahre 1850 oder später geborenen Individuen und zwar Offiziere, Sanitätsoffiziere, Militärbeamte, Unteroffiziere und Mannschaften, die nach abgeleiteter Dienstpflicht im Heere oder in der Landwehr, bezüglich als geübte Ersatzreservisten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht bereits zum Landsturm entlassen waren, müssen sich in Verfolg der nur öffentlich zu erlassenden Bekanntmachungen bis zum 13. März 1888 unter Vorlage ihrer Militärpapiere bei den zuständigen Militärbehörden mündlich oder schriftlich melden, behufs Eintragung in die Listen der Landwehr zweiten Aufgebots, zu der sie nunmehr gehören.

Die Meldefrist ist für Personen, die sich außerhalb Deutschlands oder auf der See befinden, bis 30. September 1888, bezw. wenn sie früher zurückkehren, bis 14 Tage nach der Rückkehr verlängert. Die hierbei in Betracht kommenden Offiziere werden auf Vorschlag der Generalkommandos durch den Kaiser, und zwar mit Belassung ihres alten Patenten, ohne Abrechnung der Zeit seit der Verabschiedung wieder angestellt. Sie sind dem Ehrengerichte unterstellt, können aber auf ihren Antrag durch den Bezirkskommandeur dauernd von der Teilnahme an der Offizierswahl beschränkt werden. Die noch in Dienst stehenden Offiziere der bisherigen Landwehr bleiben Angehörige des ersten Aufgebots; ihre Ueberführung nach erfüllter 12jähriger Dienstzeit erfolgt auf ihren Antrag oder wenn das Dienstinteresse es gebietet. Offiziere der Landwehr zweiten Aufgebots werden nach erfüllter Dienstpflicht (31. März des Kalenderjahres, in welchem das 39. Jahr vollendet wird) durch Verabschiedung in den Landsturm überführt, sofern sie nicht freiwillig im Beurlaubtenstande verbleiben. Wer die vorstehend angegebene Meldung verabsäumt, verfällt den im § 67 des Reichs-Militärstrafgesetzes angedrohten Strafen, d. h. die Mannschaften können, abgesehen von der noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächstjüngere Jahresklasse versetzt werden.

2) Diejenigen Personen, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, werden nur dann in die Landwehr zweiten Aufgebots aufgenommen, wenn der Eintritt in das Heer am 1. April 1870 oder später erfolgt ist. Ihre Zugehörigkeit zur Landwehr zweiten Aufgebots endigt mit dem nächsten 31. März nach Ablauf voller 18 Jahre seit ihrem Eintritt in das Heer.

3) Angehörige der Ersatzreserve 2. Klasse treten zum Landsturm ersten Aufgebots über.

4) Auf Personen, die dem Landsturm angehören, finden fortan mit Rücksicht auf ihren Beruf nachstehende Spezialbestimmungen Anwendung:

a. Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Unterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb

Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.

Bezügliche Gesuche sind an den Zivilvorstehenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller nach abgeleiteter Dienstpflicht im Heere oder in der Flotte zum Landsturm entlassen bezw. von vornherein (bisher der Ersatzreserve 2. Klasse) dem Landsturm überwiesen sind.

b. Der Uebertritt aus dem Landsturm ersten Aufgebots in den des zweiten Aufgebots erfolgt mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebote erlischt mit dem vollendeten 45. Lebensjahre, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

c. Angehörige der bisherigen Ersatzreserve 1. Klasse sind nunmehr Angehörige der Ersatzreserve. Diejenigen der gegenwärtigen Seewehr angehörigen Mannschaften, welche derselben von Hause aus durch die Ersatzbehörden überwiesen sind, werden nunmehr Angehörige der Marine-Ersatzreserve.

Die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve gehören zum Beurlaubtenstande und erhalten infolge hiervon veränderte Militärpapiere.

5) Die Militärpapiere derjenigen Personen, die bis dahin der Ersatzreserve 2. Klasse angehörten, nunmehr aber zum Landsturm 1. Aufgebots übergehen, bleiben dieselben.

6) Mannschaften, die bisher der Ersatzreserve 2. Klasse überwiesen wurden, werden von jetzt ab dem Landsturm 1. Aufgebots zugeteilt. Es bezieht sich diese Bestimmung namentlich auf solche Individuen, die zum Dienst mit der Waffe nicht zu verwenden, wohl aber zu einer Arbeit, die ihrem Lebenslauf entspricht, brauchbar sind.

Die von einem Aufruf des Landsturms betroffenen Jahresklassen des Landsturms 1. und 2. Aufgebots, soweit die dem letzteren Angehörigen nicht durch das Heer gegangen sind, noch als Ersatzreservisten geübt haben, haben sich sogleich zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit zur Stammrolle zu melden. Dem Aufruf des Landsturms 2. Aufgebots folgt zunächst die Einberufung und Verwendung der militärisch ausgebildeten Mannschaften.

Bezüglich der Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms von militärisch ausgebildeten Mannschaften des Landsturms 2. Aufgebotes sind dieselben Grundsätze und Regeln gültig, wie bei dem bisherigen Klassifikationsverfahren. Die Zurückstellung selbst erfolgt gelegentlich der Aushebung. Die weiteren durch das Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, bedingten Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 bleiben bis zu einer Umarbeitung des letzteren vorbehalten.

Die gleichzeitig mit den vorstehend angeführten Ausführungsbestimmungen erlassenen militärischen Ergänzungsbestimmungen zu dem neuen Wehrgesetz beziehen sich hauptsächlich auf die geschäftliche Behandlung und Erledigung der Kontrolle der Listenführung und der sonstigen Angelegenheiten der Wehrpflichtigen seitens der Ersatz- und Kontrollbehörden.

Tages-Neigkeiten. Deutsches Reich.

8 Alten steig, 16 Febr. Schon glaubte man, daß der Winter seinen Abzug auf Nimmerwiedersehen halten werde, als am Mittwoch an unserm Fastnachtmarkt derselbe mit ganzem Ungestüm sich wieder anmeldete.

Seitdem schneit es immer ein wenig fort und die herrlichste Schlittenbahn ist wieder eröffnet. — Trotzdem war der Viehmarkt recht belebt und wenn auch die Zufuhr nicht so groß war wie sonst, so war doch der Handel in Mastvieh ein ziemlich starker. Die Preise sind so annähernd gleich geblieben.

Stuttgart, 16. Febr. Die Kammer der Abgeordneten, welche heute eine bis in späte Abendstunden dauernde Sitzung abhielt, beriet zuerst über den Antrag des Freiherrn v. Barmbüler und Genossen, betreffend Beibehaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch unter dem Reichszivilgesetzbuch. Es handelt sich hier um die Vormundschafts- und Nachlassgerichte, die Nachlassinventare und die Grundbücher, Einrichtungen, um welche die anderen deutschen Staaten in der That alle Ursache haben, Württemberg zu beneiden. Der Stolz des Württembergers auf die erwähnten Institutionen kam bei den heutigen Debatten gehörig zum Ausdruck. Der erste Redner war Freiherr v. Barmbüler, welcher das bezügliche Gesetzbuch mit Freuden begrüßte, aber auch hervorhob, daß jedes Land seine Besonderheiten habe, deren Beibehaltung der Einheit des Reiches keinen Abbruch thun werde. Dies sei besonders mit unserer eigenen Gerichtsbarkeit der Fall und das Stadium, in welchem das bürgerliche Gesetzbuch sich jetzt befindet, sei sehr geeignet, die Wünsche Württembergs vorzubringen. Nachdem der Redner noch betont, daß der Antrag keine partikularistische Absicht verfolge, ergriff zur weiteren Begründung desselben Vize-Präsident Dr. Göz das Wort, um namentlich die Vorteile unseres Vormundschaftswesens und des Nachlassrechts hervorzuheben. Redner betonte dabei, daß die Reichsregierung schon einige erfreuliche Schritte im Sinne des Antrags gethan, dessen Annahme nützlich für das Land und nicht schädlich für das Reich sei. Landdauer hob ferner die segensreiche Wirksamkeit unserer Notare bei Nachlassinventaren hervor und gab seiner Ansicht dahin Ausdruck, daß wir mit dem Antrag dem Reichsgesetz den Boden in Württemberg ebenen werden. Untersee äußerte sich sodann noch in gleichem Sinne, ganz speziell mit Rücksicht auf die Grundbuchämter. Minister der Justiz v. Faber freute sich, erklären zu können, daß die k. Regierung mit dem Antrag einverstanden ist. Das schwäbische Volk stehe an Sympathien für die nationale Rechtsinheit keinem andern deutschen Stamme nach, aber der vorliegende Antrag bedeute auch keine Abweichung von dem allgemein materiellen Recht. Die segensreiche Wirksamkeit unserer Notare, deren ganze Stellung und Thätigkeit sich von derjenigen in andern Ländern unterscheidet, hob der Minister mit warmempfundenen Worten hervor und gab dabei der Hoffnung Ausdruck, daß die reichsgesetzlichen Faktoren nicht das bestehende Band des Vertrauens zwischen Volk und Beamten (unsere Notare sind Beamte) zerschneiden werde. Probst macht darauf aufmerksam, daß man sich am Reichsgericht schon darüber gewundert habe, daß so wenig Prozesse aus Württemberg dort anfallen, obwohl im Allgemeinen der Schwabe ziemlich streitsüchtig ist, so daß es sogar heiße, er werde noch am jüngsten Tage gegen das Urteil des höchsten Richters Rekurs erheben. Daß so wenige Prozesse in Erbschaftsangelegenheiten bei uns anfallen, sei das Verdienst der Notare. — Das hohe Haus nahm denn auch den Antrag v. Barmbüler und Genossen einstimmig an. Eine Reihe von Petitionen der Homöopathen auf unentgeltliche straflose Abgabe homöopathischer Mittel u. s. w. wurden von der Kammer in einer sehr entgegenkommenden Weise erledigt. Febr. v. Gemmingen hatte sogar für Errichtung eines Lehrstuhls der Homöopathie in Tübingen gesprochen, worauf aber der Kanzler v. Kümelin das Wort ergriff, um sein Urteil dahin abzugeben, daß die Homöopathie gar keine Wissenschaft sei, daß sie weiter nichts sei als etwa Heilgymnastik oder Massage. Minister v. Schmid seinerseits versprach, der Homöopathie alle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Stuttgart, 16. Febr. [Landtag.] Auf der Tagesordnung der Kammer der Abgeordneten stand heute der Antrag des Freiherrn v. Ulrichshausen und Genossen. Derselbe lautet auf Steuerermäßigung und zwar: 1) auf Herabsetzung des Steuerfußes auf Grund, Gebäude und Gewerbe von \mathcal{L} 3,90 auf \mathcal{L} 3,50 per 100 \mathcal{L} Steuerkapital; 2) auf die Einräumung eines größeren Anteils der Steuer aus Kapital, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen an die Gemeinden, und 3) auf die Uebernahme eines größeren Teiles der Kosten der Volksschule auf den Staat. In die Begründung dieses von der Mehrzahl der Kammermitglieder unterzeichneten Antrages teilten sich die Abg. v. Ulrichshausen, Haug und Sachs unter Hinweis auf die erhöhten Einnahmen aus der Branntwein- und Zuckersteuer und die voraussichtliche Verminderung der Patrimonialbeiträge. Der Abg. Sachs hat sich ganz speziell die Schilderung der Notlage der Gemeinden zur Aufgabe gemacht und dabei betont, daß an den großen Gemeindefschäden weniger die Gemeinden selbst Schuld seien.

